



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

05/2022

**Fakultätsordnung Fakultät I –
Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften
der Universität Vechta
Zweite Änderung**

Vechta, 17.02.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 504

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Zweite Änderung der Fakultätsordnung Fakultät I - Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta	3

Zweite Änderung der Fakultätsordnung Fakultät I – Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften

Die „Fakultätsordnung Fakultät I – Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften“ in der Fassung vom 14.08.2019 wird gemäß Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät I – Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 44 Abs.1 Satz 2 NHG auf seiner 43. Sitzung am 20.10.2021 und Genehmigung des Präsidiums gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG auf seiner Sitzung am 15.02.2022 wie folgt geändert:

1.

In **§ 3 Organe und Gremien der Fakultät** wird Abs. 2 hinter „sind“ um die Worte „der Promotionsrat“ ergänzt.

2.

In **§ 6 Fakultätsrat** wird in Abs. 2 Satz 4 hinter „einfacher“ das Wort „Mehrheit“ ergänzt.

3.

In **§ 9 Studienfachkommission** erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„¹Mitglieder der Studienfachkommissionen sind in der Regel die diesem Studienfach und der Fakultät I gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung der Universität Vechta angehörigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe des Studienfachs, Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe sowie Mitglieder der MTV-Gruppe. ²Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie durch die jeweilige Statusgruppe zu benennende Mitglieder. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe werden durch den Fachrat benannt, die Anzahl darf bis zu 1/3 der Mitglieder der Studienfachkommission ausmachen. ⁴In der Studienfachkommission muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁵Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anderer Statusgruppen richtet sich nach der Anzahl der Hochschullehrer des jeweiligen Studienfaches. ⁶Bei weniger als vier Hochschullehr*innen in einem Studienfach sind die Stimmen der Hochschullehrer*innen doppelt zu gewichten. ⁷Bei Entscheidungen, die unmittelbar die Lehre oder die Forschung betreffen, bedarf es der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ⁸Stimmenthaltungen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe gelten bei diesen Entscheidungen als nicht abgegebene Stimmen. ⁹Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ¹⁰(Gleiches gilt, wenn die erforderliche Stimmenmehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe nicht erzielt wird).“